

MOSAIK
TALENTE FINDEN. BINDEN. FÜHREN.
PERSONALBERATUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kunden

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erbringung von Dienstleistungen insbesondere in der Personalbeschaffung, aber auch Beratungs-, Projektsteuerungs- und weitere Serviceleistungen z.B. in folgenden Bereichen ist: Unternehmensführung/Managementberatung, Technik, Produktion sowie Qualität, Einkauf und Logistik, Informationsverarbeitung einschließlich der Vorbereitung von Hard- und Software-, Auswahlentscheidungen, Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Verwaltung und Organisation, Außenwirtschaft (Export/Import) (nachstehend „Beratung“).
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, soweit in diesen Bedingungen wesentliche Inhalte nicht geregelt sind.

2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

- 2.1 Gegenstand des Auftrags sind die, in den individuellen allgemein gültigen Verträgen der mosaik interim GmbH, vereinbarten Konditionen wobei hier soweit individualvertraglich nicht anders geregelt, kein bestimmter, insbesondere wirtschaftlicher Erfolg geschuldet ist. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, soweit keine individualvertragliche Regelung besteht, und damit dann, wenn die erforderliche Beratung oder Vermittlung erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber als erbracht angezeigt worden sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Beratungs-Ergebnisse vom Auftraggeber umgesetzt werden.
- 2.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen durch einen schriftlichen Bericht, der den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wiedergibt. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.
- 2.3 Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit der für die Durchführung gebotenen Professionalität und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung entsprechend dem Beratungsauftrag wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität und Schlüssigkeit jedoch nicht auf Richtigkeit hin überprüft. Die Erbringung der Ergebnisse und deren Darstellung erfolgt, gemäß der vereinbarten Form, soweit nichts vereinbart wurde, entsprechend in Schriftform.
- 2.5 Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets direkt verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat für die Beratungstätigkeit geeignete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

3 Leistungsänderungen

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen, und sofern ihm dies insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist, ins Nachtragsverfahren einzutreten. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Beratung oder Vermittlung auswirkt, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, kann dies insbesondere zu einer Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine führen.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4 Vertraulichkeit

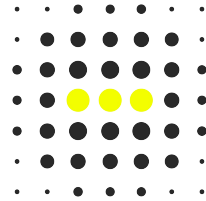
- 4.1 Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.
- 4.2 Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Unterauftragnehmer und Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Informationen, Materialien zu übergeben; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- 6.1 Das Entgelt für die Vermittlung oder Beratung wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis fixiert. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Reisekosten. Einzelheiten der Zahlungsweise sind in jeweiligen individuellen Einzelverträgen geregelt, oder bestimmen sich ansonsten nach dem Gesetz.
- 6.2 Sollte es für die mosaik interim GmbH nicht vertretbaren oder nachvollziehbaren Gründen zur Ablehnung von Kandidaten kommen oder sich die Rahmenbedingungen Seiten des Kunden ändern so behält sich die mosaik interim GmbH vor eine Aufwandsentschädigung in Höhe der bis dahin entstanden Kosten zu verrechnen. In jedem Fall gelten 1,8% des zu erwarteten Bruttojahresgehaltes des zu vermittelnden Kandidaten. Die Fälligkeit der Unkostenpauschale muss im Vorfeld nicht angekündigt werden und liegt im Ermessen der mosaik interim GmbH. Bei mehreren Suchaufträgen / offenen Vakanzen fällt dieser Betrag einmalig an.



MOSAIK

TALENTE FINDEN. BINDEN. FÜHREN.
PERSONALBERATUNG

- 6.3 Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Honorarstruktur des Auftragnehmers. Diese ist dem Auftraggeber jeweils auszuhändigen. Bei laufenden Verträgen gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr.
- 6.4 Alle Forderungen, sofern nicht anders vereinbart, sind mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 6.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.
- ## 7 Vertragsstörung
- 7.1 Aufgrund des Dienstleistungscharakters ist eine Gewährleistung auf die Leistungen nicht anwendbar. Soweit die Beratung jedoch nachbesserungsfähig ist, wird der Auftragnehmer diese nachbessern, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat diese Defizite unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Leistungserbringung.
- 7.3 Weitergehende Ansprüche, sind soweit wie gesetzlich möglich, ausgeschlossen.
- ## 8 Haftung
- 8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des Auftragswertes. Indirekte Schäden und Folgenansprüche sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für etwaige Freistellungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, oder im Rahmen einer gesamtschuldnerischen Haftung.
- 8.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritte frei, soweit diese aus der Sphäre des Auftraggebers stammen.
- ## 9 Arbeitsergebnisse
- 9.1 Die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Arbeitsergebnisse wie Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die weitere Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bzw. ist im Einzelvertrag zu bestimmen.
- 9.2 Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
- ## 10 Höhere Gewalt
- 10.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.
- ## 11 Außerordentliche Kündigung
- 11.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 11.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- ## 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen
- 12.1 Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein einfaches Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- ## 13 Sonstiges
- 13.1 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 13.2 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Stuttgart.